

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren S .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der **Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg**, da die Entscheidung die Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin buchte bei der Beschwerdegegnerin eine Fahrkarte („Kfz inkl. Fahrer/Insulaner“) für eine Überfahrt auf der Strecke B. – E. – B. zum Preis von 70,00 EUR. Auf der vorgelegten Fahrkarte ist als Datum der Hinreise „...“ sowie der Eintrag „gültig bis .../ Es gelten die AGB der ... (Reederei-Unternehmen)“ vermerkt.
- Nach Angaben der Beschwerdeführerin konnte sie die Rückfahrt aufgrund einer Erkrankung nicht antreten.
- Am ... wandte sich die Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin mit der Anfrage, die Rückfahrkarte um drei Monate zu verlängern.
- Die Beschwerdegegnerin hat nach Angaben der Beschwerdeführerin zunächst nicht reagiert und auf eine erneute telefonische Anfrage „inhaltlich nicht korrekt“ geantwortet. Nach Angaben der Beschwerdegegnerin sei der Beschwerdeführerin trotz der am ... ungültig gewordenen Fahrkarte aus Kulanz ein erneuter Kauf der „€70,-Fahrkarte“ angeboten worden. Dies habe die Beschwerdeführerin abgelehnt. Darüber hinaus habe er die Beschwerdeführerin auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hingewiesen, wonach der Gültigkeitszeitraum der Rückfahrkarte zwei Monate beträgt, und auch darauf, dass die vergünstigte „Insulaner Rückfahrkarte“ nur von der Insel aus verkauft wird.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordert eine Erstattung ihrer Ticketkosten in Höhe von 70,00 EUR.
- Im Schlichtungsverfahren wiederholt die Beschwerdegegnerin die o.g. Ausführungen und lehnt die Forderung der Beschwerdeführerin ab. Sie verweist erneut auf die Ungültigkeit der Fahrkarte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und betont, dass es sich bei der „Insulaner Rückfahrkarte“ um ein vergünstigtes Angebot handelt. Im Regelfall müssten die Insulaner für die Rückführung ihres Autos eine Fahrkarte der Tarifgruppe „einfache Fahrt“ zum Preis von 105,30 EUR erwerben.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdeführerin konnte ihr Rückfahrticket aufgrund einer Erkrankung nicht nutzen und hat sich ein Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin gewünscht.
- Der Fahrpreis für die Beförderung wurde im Voraus entrichtet. Die Beschwerdeführerin nahm die Rückfahrt jedoch nicht in Anspruch. Insofern wäre ein vertraglicher Anspruch auf anteilige Erstattung des zuvor entrichteten Fahrpreises oder ein Anspruch auf Beförderung denkbar.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

Anspruch auf anteilige Erstattung des Fahrpreises für die Rückfahrt:

Die Beschwerdeführerin hat die Hinfahrt in Anspruch genommen. Es käme daher nur ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des entrichteten Fahrpreises in Betracht.

- Gemäß Punkt 2 der AGB der Beschwerdegegnerin haben Passagiere ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht (Quelle: ..., siehe AGB Reederei Unternehmen). Danach können die Passagiere jederzeit vor Reisebeginn von der Beförderung zurücktreten. Die Beschwerdegegnerin kann danach im Gegenzug „Ersatz“ verlangen. Die Höhe der Ersatzleistung berechnet die Beschwerdegegnerin mit Prozentsätzen vom Beförderungsentgelt, ausgehend vom Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (10 Prozent bei 30-15 Tagen vor Reisebeginn, 25 Prozent bei 14-6 Tagen vor Reisebeginn, 50 Prozent bei 5-1 Tag(en) vor Reisebeginn). Eine Erstattung des Beförderungsentgelts bei Rücktritt „weniger als 24 Stunden vor Abreise (oder „Nicht-erscheinen)“ wäre demnach ausgeschlossen (Punkt 2.1.4.: „Für den Reiserücktritt gem. Ziffer 2 leistet der Vertragspartner den Verkehrsgesellschaften folgenden Ersatz: [...] 2.1.4 weniger als 24 Stunden vor Abreise (oder Nicht-erscheinen): 100% des Beförderungsentgelts“).

Die Beschwerdeführerin trat die Rückfahrt nicht an und erkundigte sich etwa einen Monat nach Ablauf des auf der Fahrkarte abgedruckten Gültigkeitsdatums bei der Beschwerdegegnerin nach einer Verlängerung/Erstattung. Dies dürfte einem „Nicht-Erscheinen“ gleichkommen. Nach den AGB ergibt sich vorliegend daher kein Erstattungsbetrag.

- Der zwischen den Beteiligten geschlossene Beförderungsvertrag kann zudem vom Fahrgast gemäß den einschlägigen werkvertraglichen Regelungen des BGB grundsätzlich jederzeit und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Jedoch ist das Beförderungsunternehmen berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Es muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was es infolge der Vertragsaufhebung an Aufwendungen erspart oder durch eine anderweitige Verwendung erworben bzw. böswillig nicht erworben hat. Nach der Rechtsprechung des BGH kann es zulässig sein, von dieser Regelung in Allgemeinen Beförderungsbedingungen abzuweichen (Urteil v. 20.03.2018, Az.: X ZR 25/17).

Die Beschwerdeführerin hat zu etwaigen Kosten, die der Beschwerdegegnerin durch die Nichtanspruchnahme des Tickets gegebenenfalls einsparen konnte, keine Angaben gemacht. Die Schlichtungsstelle kann nicht beurteilen, in welchem Umfang hier Kosten erspart wurden.

Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch Punkt 2.1.4. der AGB der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen, wonach bei Nichterscheinen eine Erstattung ausgeschlossen ist.

Anspruch auf Beförderung:

- Einem Anspruch auf Beförderung steht die Regelung in Punkt 5 der AGB der Beschwerdegegnerin entgegen, wonach Rückfahrkarten eine Gültigkeit von zwei Monaten ab dem (Hin-)Reisedatum haben. Auf der vorgelegten Fahrkarte der Beschwerdeführerin findet sich dazu ein entsprechender Hinweis („gültig bis ...“). Nach Angaben der Beschwerdegegnerin handelt es sich bei der „In-sulaner Rückfahrkarte“ um ein vergünstigtes Angebot. Im Normalfall würde für die Rückführung eines Autos ein Tarifentgelt in Höhe von 105,30 EUR anfallen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarte auf zwei Monate dürfte als AGB-Bestimmung vorliegend keine unangemessene Benachteiligung des Fahrgastes im Sinne der §§ 307 Abs.1, Abs 2 Nr.1 BGB darstellen. Bei einem vergünstigten Ticket geht das Risiko, dass das Ticket ungenutzt verfällt, einher mit dem geringeren Preis, der für eine solches Ticket zu zahlen ist (OLG Frankfurt, Urteil vom 15.04.2010-6U 49/09). Ein Anspruch auf Beförderung dürfte daher nicht gegeben sein.

- Die Tarifgestaltung liegt grundsätzlich in der unternehmerischen Freiheit eines jeden Verkehrsunternehmens. Preislich besonders attraktive Tickets unterliegen typischerweise tariflichen Einschränkungen. Für die finanzielle Absicherung im Fall einer Stornierung hätte die Beschwerdeführerin möglicherweise eine Reiserücktrittskostenversicherung abschließen können.

Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat im Ergebnis keinen Erfolg, da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab und danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Auch nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg weiterhin offen.

Berlin, den ...

(Name)

Volljurist/ Schlichter